

Hauptsatzung

der Gemeinde Lauf vom 17.09.2024

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht sämtliche Geschlechtsformen mit ein.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.09.2024 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 3a **Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum**

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.
Für Sitzungen der beratenden Ausschüsse des Gemeinderats gem. § 4 gelten diese Regelungen entsprechend.

§ 3b **Führung der Niederschriften**

- (1) Sitzungen werden zum Zweck der Erstellung der Niederschrift auf Tonträgern aufgezeichnet.
- (2) Die Daten werden auf den Tonträgern gelöscht, sobald die Niederschrift erstellt und von den Urkundspersonen gegengezeichnet wurde.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 **Beratende Ausschüsse**

- (1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
 - 1.1 der Leonhardusrittausschuss,
 - 1.2 der Ausschuss für Kinder, Jugend und Schule.
- (2) Der Leonhardusrittausschuss sowie der Ausschuss für Kinder, Jugend und Schule bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, je einem Mitglied jeder Gemeinderatsfraktion und im Einzelfall aus weiteren sachkundigen Einwohnern.

§ 5 **Leonhardusrittausschuss**

Der Geschäftsbereich des Leonhardusrittausschusses umfasst folgendes Aufgabengebiet:
Abwicklung des alljährlich stattfindenden Leonhardusritt.

§ 6 **Ausschuss für Kinder, Jugend und Schule**

Der Geschäftsbereich des Ausschusses für Kinder, Jugend und Schule umfasst folgendes Aufgabengebiet:
Schulentwicklung, Entwicklung von Kindertagesstätten, Kindergärten und Kinderkrippen sowie Jugendeinrichtungen.

IV. Bürgermeister

§ 7

Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 8

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeinde und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Absatz 1 zukommen:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 25.000 EUR im Einzelfall. Die Beschaffung von Energie wird unabhängig von der Höhe der entstehenden Kosten den Geschäften der laufenden Verwaltung zugeordnet.
 - 2.2 Die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 7.000 EUR im Einzelfall.
 - 2.3 Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 7 TVöD bzw. den entsprechenden Entgeltgruppen S2 bis S5 nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst, geringfügig Beschäftigten sowie kurzfristig Beschäftigten, Beamtenanwärter, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen.
Bei Entgeltgruppe 8 bzw. S6 bis S8b nach dem Tarif für den Sozial- und Erziehungsdienst erfolgt ein Umlaufbeschluss des Gemeinderats. Die Verwaltung kann, sofern nicht innerhalb von fünf Tagen mehrheitlich widersprochen wurde, eine Zusage erteilen. Eine persönliche Vorstellung von Bewerbern im Gemeinderat findet nur bei Amtsleitern und beim Bauhofvorarbeiter statt.
Die Verwaltung informiert den Gemeinderat über alle Einstellungen.
 - 2.4 Die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.000 EUR im Einzelfall.
 - 2.5 Der Verzicht der Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und der Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 3.000 EUR beträgt.
 - 2.6 Die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - a) bis zu drei Monaten in unbeschränkter Höhe.

- b) bis zu zwölf Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 EUR.
- 2.7 Die Veräußerung von beweglichem Vermögen mit einem vergleichbaren Verkehrswert bis zu 10.000 EUR im Einzelfall.
 - 2.8 Die Veräußerung, Erwerb, Tausch und dingliche Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung vertraglicher Vorkaufsrechte und die Entscheidung über die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nach §§ 24 ff BauGB, § 29 Abs. 6 WG BW und nach LWaldG BW im Wert bis zu 15.000 EUR im Einzelfall. Zur Abwicklung und zum Vollzug dieser Rechtsgeschäfte wird unabhängig von der betragsmäßigen Höhe des Rechtsgeschäftes Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt.
 - 2.9 Die Verträge über die Nutzung von Grundstücken, von beweglichem Vermögen oder von Leasinggegenständen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 EUR im Einzelfall.
 - 2.10 Die Mietverträge zur Gewährleistung der Unterbringung von Obdachlosen und Flüchtlingen.
 - 2.11 Der Abschluss von Fischereipachtverträgen.
 - 2.12 Die Aufstellung der Abschussplanung und deren Vorlage bei der unteren Jagdbehörde, der Vollzug der Abschussplanung sowie die Überwachung der Jagdstreckenliste.
 - 2.13 Der Verkauf von gemeindeeigenen Walderträgen.
 - 2.14 Die Übernahme von gesetzlichen Ausfallhaftungen, Bürgschaften für Darlehen des Wohnungsbaus nach den gesetzlichen Vorschriften.
 - 2.15 Die Einwerbung und Entgegennahme des Angebots einer Spende, Schenkung und ähnlicher Zuwendung. Über die Annahme entscheidet gem. § 78 Abs. 4 GemO der Gemeinderat.
 - 2.16 Die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt.
 - 2.17 Die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden Ausschüssen.
 - 2.18 Die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.
 - 2.19 Die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung mit einer Dauer bis zu sechs Monaten.
- (3) Der Bürgermeister vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung der Energie BOL GmbH und der Netzgesellschaft Lauf GmbH & Co. KG. Er ist verpflichtet, bevor er als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde gesellschaftsvertragliche Entscheidungsbefugnisse wahrnimmt, in den nachgenannten Fällen die Angelegenheit zuvor dem Gemeinderat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen:
1. Die Änderung des Gesellschaftervertrages.

2. Die Übernahme neue Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
 3. Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan.
 4. Die Feststellung des Jahresabschlusses und Behandlung des Ergebnisses.
 5. Die Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.
 6. Die Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen.
 7. Die Wahl des Abschlussprüfers.
 8. Die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern.
 9. Die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern.
 10. Die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
 11. Die Auflösung der Gesellschaft und Wahl der Liquidatoren.
 12. Andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit sie der Gesellschaftsversammlung von der Geschäftsführung zur Entscheidung vorgelegt wird.
- (4) In Angelegenheiten, die nicht in Absatz (3) genannt sind, entscheidet der Bürgermeister als gesetzlicher Vertreter der Gemeinde Lauf in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform oder in öffentlich-rechtlicher Form ohne Weisung des Gemeinderats. Der Bürgermeister hat hierbei die besonderen Interessen der Gemeinde Lauf zu berücksichtigen. Soweit die Angelegenheit nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung dem Bürgermeister obliegt, unterrichtet dieser den Gemeinderat über die getroffenen Entscheidungen in Gesellschafterversammlungen oder Hauptversammlungen von Unternehmen in Privatrechtsform oder in öffentlich-rechtlicher Form in geeigneter Weise.

§ 9

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt nach jeder Wahl aus seiner Mitte die erforderliche Zahl ehrenamtlicher Stellvertreter, die den Bürgermeister im Verhinderungsfalle vertreten (§ 48 Abs. 1 GemO).
- (2) Die Reihenfolge der Vertretung wird bei der Bestellung bestimmt.
- (3) Scheidet einer der Stellvertreter vorzeitig aus seinem Amt aus, so ist für den Rest der Wahlperiode diese Vertreterstelle durch Neuwahl zu besetzen.

V. Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 26.01.2021 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lauf, 18.09.2024



Bettina Kist
Bürgermeisterin



Hinweis

Art	vom	Anzeige LRA (§ 4 III GemO)	Bekanntmachung Nachrichtenblatt Lauf	Inkrafttreten
	GR-Beschluss			
Satzung	17.09.2024		27.09.2024	28.09.2024